

INITIATIVE

DES LANDTAGSPRÄSIDIUMS

(Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag
des Fürstentums Liechtenstein)

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES LANDTAGES

UND VON BEITRÄGEN AN DIE IM LANDTAG

VERTRETENEN WÄHLERGRUPPEN

I. Ausgangslage

Aufgrund der Reform der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein und den damit verbundenen Abänderungen des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (November 2012) und der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (Dezember 2012) wird eine Anpassung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen notwendig.

Mit dieser Gesetzesanpassung in Art. 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages werden die Bezüge der stellvertretenden Mitglieder des Europarates den Bezügen der stellvertretenden Mitglieder der anderen Delegationen angepasst. Damit wird eine Vereinheitlichung sämtlicher Bezüge der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aller Delegationen erreicht.

II. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesanpassung können jährlich Kosten von CHF 3'000 eingespart werden.

III. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeht an den Landtag der

A n t r a g,

der Hohe Landtag wolle beiliegende Gesetzesinitiative zur Kenntnis nehmen und diese in 1. und 2. Lesung beraten und in abschliessende Behandlung ziehen sowie für dringlich erklären.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Landtagspräsident Albert Frick

Vaduz, 30. April 2013

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen, LGBl. 1982 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 und 2

1) Die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 000 Franken.

2) Die stellvertretenden Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 1 500 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Landtag hat diesen Gesetzesbeschluss als dringlich erklärt.

Beilage:

Bisheriges Recht:

171.20

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982 Nr. 22 ausgegeben am 17. Februar 1982

Gesetz

vom 17. Dezember 1981

über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen

Art. 10

Jahrespauschale

1) Die Mitglieder der parlamentarischen Europaratsdelegation und deren Stellvertreter beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 000 Franken.

2) Die Mitglieder von anderen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 000 Franken, deren Stellvertreter eine solche von 1 500 Franken.

3) Die Leiter der parlamentarischen Delegationen erhalten zur Abgeltung weiterer Aufwendungen darüber hinaus eine Jahrespauschale von 2 000 Franken.